

Aufenthaltstitel

Quellen: -

§§ 4, 6 ff., 38a AufenthG

§§ 39, 40 AufenthV

Kapitel I Ziffer 2.1 GKI

Art. 5 Schengener Grenzkodex; Art. 10, 11 SDÜ

VO (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001

VO (EG) Nr. 415/2003 vom 27.02.2003

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („Daueraufenthalt-Richtlinie“ ABl. EU 2004 Nr. L 16 S. 44).

[.....]

3. Visum (§ 6 AufenthG)

[....]

Bei der Bemessung der Gültigkeitsdauer eines Visums ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Einreisevoraussetzungen für die gesamte Dauer des beantragten Aufenthaltszeitraums gegeben sein müssen. Das Visum kann z.B. grundsätzlich nicht länger gültig sein als eine vorgelegte Krankenversicherung, Verpflichtungserklärung oder das Reisedokument (vgl. Art. 13 Abs. 2 SDÜ). Außerdem sollte die Aufenthaltsdauer im angemessenen Verhältnis zum Reisezweck stehen.

[.....]

Das Schengen-Visum der Kategorie C kann auch ein (Reise-)Visum mit ein- oder mehrjähriger Gültigkeit sein („**unechtes**“ **Jahres- oder Mehrjahresvisum**, § 6 Abs. 2 AufenthG), das zu einem dreimonatigen Aufenthalt pro Halbjahr und zu mehrmaliger Einreise berechtigt. Dieses Visum kann Personen ausgestellt werden, die die erforderlichen Garantien bieten und für eine Vertragspartei von besonderem Interesse sind, siehe auch Beitrag *"Bona Fide-Antragsteller"*. Gemäß den Vorschriften der GKI (Kap. I, Ziff. 2.1.3; Kap. V, Ziff. 2.1.) darf von der Möglichkeit der Ausstellung von Mehrsjahresvisa nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die Voraussetzung der "erforderlichen Garantien" bezieht sich auf die in diesen Fällen besondere Prognose der Auslandsvertretung, dass sämtliche Erteilungsvoraussetzungen über den gesamten Gültigkeitszeitraum des Visums durchgängig vorliegen werden (insbes. Rückkehrabsicht, Lebensunterhaltssicherung und keine Sicherheitsgefährdung), so dass eine erneute Einzelfallprüfung vor jeder Einreise entbehrlich wird. Der Reisekrankenversicherungsschutz muss lediglich für den ersten Aufenthaltszeitraum nachgewiesen werden. Im übrigen ist es ausreichend, vom Antragsteller eine entsprechende Erklärung bezüglich des Abschlusses einer Versicherung für die weiteren Aufenthalte entgegenzunehmen (vgl. Beitrag *„Reisekrankenversicherungen“*). Die konkrete Geltungsdauer muss abhängig von den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden. Mehrjahresvisa kommen insbesondere dann in Betracht, wenn eine Person bereits zuvor im Besitz von mehreren Visa (insb. Jahresvisa) war.

Jahres- und Mehrjahresvisa können auch dann erteilt werden, wenn dies nicht ausdrücklich beantragt wird, ggfls. sind die Antragsteller entsprechend zu beraten. Da die Gebühren nicht

von der Gültigkeitsdauer des Schengenvisums abhängen, ist die nachträgliche, vom Antrag abweichende Entscheidung für ein längerfristiges Visum auch kassentechnisch unproblematisch.

[....]